

Yc
5667

X 2022339

Ihr.
 Königl. Majestät in Pohlen ꝛ.
 und Churfürstl. Durchl.
 zu Sachsen ꝛ.
 Leipziger
 ACCIS-
 MANDAT
 DE ANNO 1698.

Mit Königl. Pohn. und Churf. Sächß. Freyheit.
 DRESDEN,
 Gedruckt bey Johann Kiedeln, Hof-Buchdrucker.



11. 215



313
Zweites Buch
des
in
A. C. I. S.
MANDAT

De Anno 1698

Erstlich
330000
O



IN Gottes Gnaden
Wir Friedrich Augustus,
König in Pohlen, Groß-Herkog in
Litthauen, Neussen, Preussen, Ma-
saw, Samonten, Kyow, Polhinien,
Podolien, Podlachien, Lieffland, Smolensko, Seve-
rien und Czernichau ꝛ. Herkog zu Sachsen, Zü-
lich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil-
gen Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-
Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meis-
sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu
Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg,
Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr
zu Ravenstein ꝛ. Tügen allen und ieden Un-
sern Unterthanen, bevorab denen Kauff- und Han-
dels-Leuten Unserer Stadt Leipzig, wie auch al-
len denenjenigen, welche von andern auswärtigen
Orthen dahin Handel und Wandel treiben, hiermit
zu wissen: Was maßen Wir wahrgenommen, wie
der aus gutem Herkommen von denen daselbst zur Nie-
derlage gehenden fremden Waaren Uns zustehende
Accis, ob es gleich ohne dieß ein weniges, so der frem-
de Kauffmann fast nicht mercken kan, dennoch durch
allerhand von einigen bösen Leuthen bisher verübte
Unterschleiffe, betrügliche und arglistige Bescheini-
gungen und dergleichen, entzogen worden, dadurch
dann Unsere Accis-Intraden daselbst sehr verringert
und eine Zeit her in mercklichen Abfall gerathen, der-
gestalt, daß zu besorgen, wann Wir denenselben fer-
ner nachsehen würden, daß das ganze Accis-Wesen
durch dergleichen nachtheilige Mißbräuche und un-
verantwortliche Excesse in Confusion gerathen
dürffte;

(:)

Wann

Wann Wir dann dieselben fernerhin zu verstat-
ten keines weges gemeinet, sondern die vormahls die-
serwegen ergangene Befehlige und Accis-Mandata
hiermit erneuert und wiederholet haben wollen; Als
lassen Wir es zwar bey dem allbereit hierunter gesez-
ten quando und was biß anhero abgestattet worden,
daß nemlich von allen fremden in Unsere Lande kom-
menden Rauff- und Handels-Waaren in Leipzig,
allwo sie niedergeleget und abgeladen werden, der
Werth von Einhundert Thalern mit Sech-
zehen Groschen; von allen durchgehenden
fremden Waaren aber, welche besagte Unsere
Stadt Leipzig berühren, und unausgepacct passi-
ren, als von durchgehenden Guth, von Einhundert
Thalern Werth Acht Groschen entrichtet wer-
den, ingleichen auch, was sonst von allen ausländ-
dischen Sachen an fremden Victualien, als Bier,
Wein, Brantwein, Speck oder Schinken, Käse,
Fischwerg, und dergleichen, gegeben worden, noch zur
Zeit bewenden, und seynd dißfalls iho keine Erhöhung
einzuführen gesonnen;

Begehren aber darneben und Vermahnen alle
und iede In- und Ausländische Rauffleuthe, welche
ihre Gewerbe und Handlung in Leipzig treiben, hier-
mit ernstlich, sie wollen von dem vortheilhaftigen und
unziemlichen Beginnen abstehen, ihre ankommende
Güter und Waaren in denen Fracht- und Empfang-
Zeddeln aufrichtig und ohne, daß etwas dabey unter-
schlagen werde, notiren, bey Unserm Accis-Amte
daselbst den rechten Werth derselben, es sey gleich un-
verarbeitete Seide, oder Seiden-Waare, Gold- und
Silberne Etoffes, Spitzen und dergleichen, auch Tu-
che und Serges, wie sie Nahmen haben mögen, richtig
und

und nach dem jedesmahl currenten Preiß des Orts, wo sie solche entweder mit Speciebus, oder andern guten Münz-Sorten erkaufft, und also alle, die aus Frankreich, Engelland, Holland, Schweiz und andern Oerthern ankommende Waaren, Heringe, Fische, Käse und anderes, nicht allein nach dem Valor solcher Gelder mit dem aggio dergestalt, daß solches jedesmahl nach dem hiesigen Current-Gelde bonificiret, oder aber an Banco-Thalern der Accis vergnügt werde, sondern auch nach dem wahrhaftigen Preiß, keinesweges aber nach einer vorgeschützten bisherigen Observanz (welches hiermit gänzlich eingestellt und verboten wird,) auch, wie sie es auf begehrenden Fall endlich zu bestätigen gedencken, angeben, und mit dem Aufsgelde, wie vorgedacht, veraccisiret werden sollen; Jedoch werden die Italiänische Sende und Sendene Waaren davon ausgeschlossen, als mit welchen es bey der letztern Anno 1693. in der Neu-Jahrs-Messe geschehenen anderweitigen Verhandlung sein Bewenden hat. Und soll ieder von denen Handels-Leuten schuldig seyn, die Fattura oder Conto der Waaren zuvor, ehe diese anlangen, anzuschaffen, damit er solche bey Anmeldung der Waaren vorzeigen könne, dessen sich auch niemand zu entbrechen hat, es wäre dann, daß solcher Advifo-Brief durch einen gnugsam-bescheinigten Unglücks-Fall wäre retardiret worden, auf welchen Fall ihm die Waaren, woferne er nicht dieselben, bis zu Ankunfft des Advifo-Brieffs und Factur, versiegelt im Accis-Amte lassen will, visitiret werden mögen.

Die aus Italien kommende Specerey-Waaren aber sollen nach dem Cours in Nürnberg, und die, so in Holland gekaufft, nach dem Cours in Hamburg, gleich wie es bey Aufsrichtung der Accis introduciret

worden, mit gutem Gelde, oder, an statt dessen, mit dem Aufsgelde vergeben werden.

Was die Beyleg- oder Frey-Zeddel, welche bey der Accis zu übergeben, betrifft, (deren in Zukunft wieder zwey, wie bißher geschehen, gefertigt und gegeben werden,) solche sollen von dem Principal oder Buchhalter eigenhändig unterschrieben seyn, massen Wir dann die Entschuldigung, als hätten es die Diener oder Jungen, ohn ihrem Vorbewußt, unterschrieben, keines weges annehmen noch attendiren wollen, sondern ieder Principal vor seine Bedienten dißfalls zu stehen schuldig seyn soll;

So wird auch hiermit ernstlich wiederholet, daß insgemein alle Waaren, Couffres, Ballen, Paquette, und anders, es habe Nahmen, wie es wolle, bey Anfunfft in die Stadt, bey dem Accis-Amt an gegeben, und, eher darüber nicht Frey-Zeddel gelöset, solche weder in die Häuser und Gewölber gebracht, noch vielweniger geöffnet und ausgepacket werden sollen, wer darwider handelt, soll Einhundert Thlr. Straffe erlegen.

Gleicher Gestalt soll es auch mit allen demjenigen, was auff denen Posten, als mit welchen zum öfftern pretiosa und andere kostbare Waaren, auch Geld geschicket wird, ankömmt und abgeheth, gehalten, und dannenhero, denen vorigen Verordnungen gemäß, alle Kuffer, Päckle, Päcklein, Kisten, Kistlein, Wasse, Wäpfelein, Laden, Körbe, Lägel, auch das angebrachte Bier und anderes, was auf der Post ankömmt oder abgeheth, entweder von denen Kauff- und anderen Leuten, an welche sie geschicket, oder wenn dieselben weiter zu versenden, von dem Ober-Post-Ambte alsofort und ehe solche ausgegeben, abgehohlet und ferner verschicket werden bey dem Accis-Ambte und Waage richtig

tig

tig angemeldet, an beyden Orthen frey gemacht, und die gewöhnliche Accis- und Wage-Zeddel darüber abgefordert werden, alles bey Straffe des Contrebandts, und soll derjenige Post-Verwalter, Posthalter, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, der Postmeister selbst, welcher die Sachen ohne vorher, vermittelst ist-gedächter Zeddel, beschehene Bescheinigung weggiebet, jedesmahl Einhundert Thlr. Straffe entrichten.

Ubrigens wollen Wir alle bißher eingeführte Excesse und eigennützigte Vortheile, damit Unsere Accis-Intraden defraudiret werden können, hiermit gänzlich abgeschafft und verbothen haben; Gestalt Wir dann keine falsche Bescheinigungen und Vorwendungen, derer man sich bißhero bedienet, gelten zu lassen, gemeynet. Im Fall nun aber ein oder anderer sich gelüsten lassen solte, wider diese Unsere Verordnung und Befehl, es geschehe directe oder indirecte, zu handeln, die Waaren zu verstecken und heimlich einzuschleppen, oder, ehe sie angesaget, abzuladen, oder solche unter einem falschen Prætext zu vertuschen, auch im Durchgange derselben Verschleiffung zu suchen, oder sonst Verdacht zu verursachen, So verordnen Wir hiermit, daß bey so beschaffenen Umständen, und wann gnugsamer Verdacht vorhanden, die Ballen, Bäcker, Paqvete, Coffres und dergleichen, von Unsern Accis-Beambten eröffnet, besichtiget, und, da einiger Dolus gefunden, oder die Waaren geringer, als nach dem Einkauf und eigenen Kosten, nebst dem darzu gerechneten Aufgelde, oder gar falsch, (so durch jedwedens derer Rauffleuthe Conto oder Factur und Advifo-Brieffe bewiesen werden kan, welche sie auch auf erfordern vorweisen, oder in Verweigerung dessen, die Waaren eröffnen und visitiren

40 5667 A

zulassen, schuldig seyn sollen,) angegeben, oder gar falsche Facturen produciret würden, So soll das Verschwiegene, unrecht angegebene und untergeschlagene ohne Exculpation, Bescheinigung oder Entschuldigung, wie es auch Nahmen haben möge, zum Contreband (worbey kein Proceß oder Weitläufigkeit zu verstatten) verfallen seyn: Davon dann Zwen Viertel Unserm Fisco, Ein Viertel denen Accis-Beamten, und das letzte Viertel demjenigen, der solchen Unterschleiff kund gethan, gegeben werden soll.

Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Mandat bey Unserer ihigen bekannten Abwesenheit von Unserer hinterlassenen Statthalter Unserer Churfürstenthumb und incorporirter Lande Ebden. eigenhändig unterschreiben und das Camer-Secret fürdrücken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 28. Augusti, Anno 1698.

Lgon Fürst zu Fürstenberg.



Ludwig Gebhard, Freyherr von Horn.

Gottfried von Kassel, S.

1077

221



Yc
5667

X 2022939

Ihr.

Königl. und ... en R.

MAAAT

Mit Königl. Po ... Freyheit.

Gedruckt bey ... rucker.



512 11

